

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“ - Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung, „Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen“ <ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	2-4
2.	Bekanntmachung Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“ - Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ <ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	5-8
3.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung Kräuterhof“ <ul style="list-style-type: none">• Änderung des Geltungsbereichs• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	9-11
4.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck <ul style="list-style-type: none">• Satzungsbeschluss	12-15
5.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ <ul style="list-style-type: none">• Änderung des Geltungsbereichs• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	16-18
6.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ <ul style="list-style-type: none">• Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB• Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit• Beschluss zur Anordnung der Umlegung	19-21
7.	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Herten-Westerholt/Bertlich/Mitte-West	22
8.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH)	23
9.	Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Recklinghausen und Herten zur Durchführung von Vermessungsarbeiten	24

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **01/2013**
Ausgabebetrag: **18.01.2013**

Redaktion: FB 1.1 - Ratsangelegenheiten/
Repräsentation

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 die öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung „Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Änderungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten „Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung „Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 08.01.2013

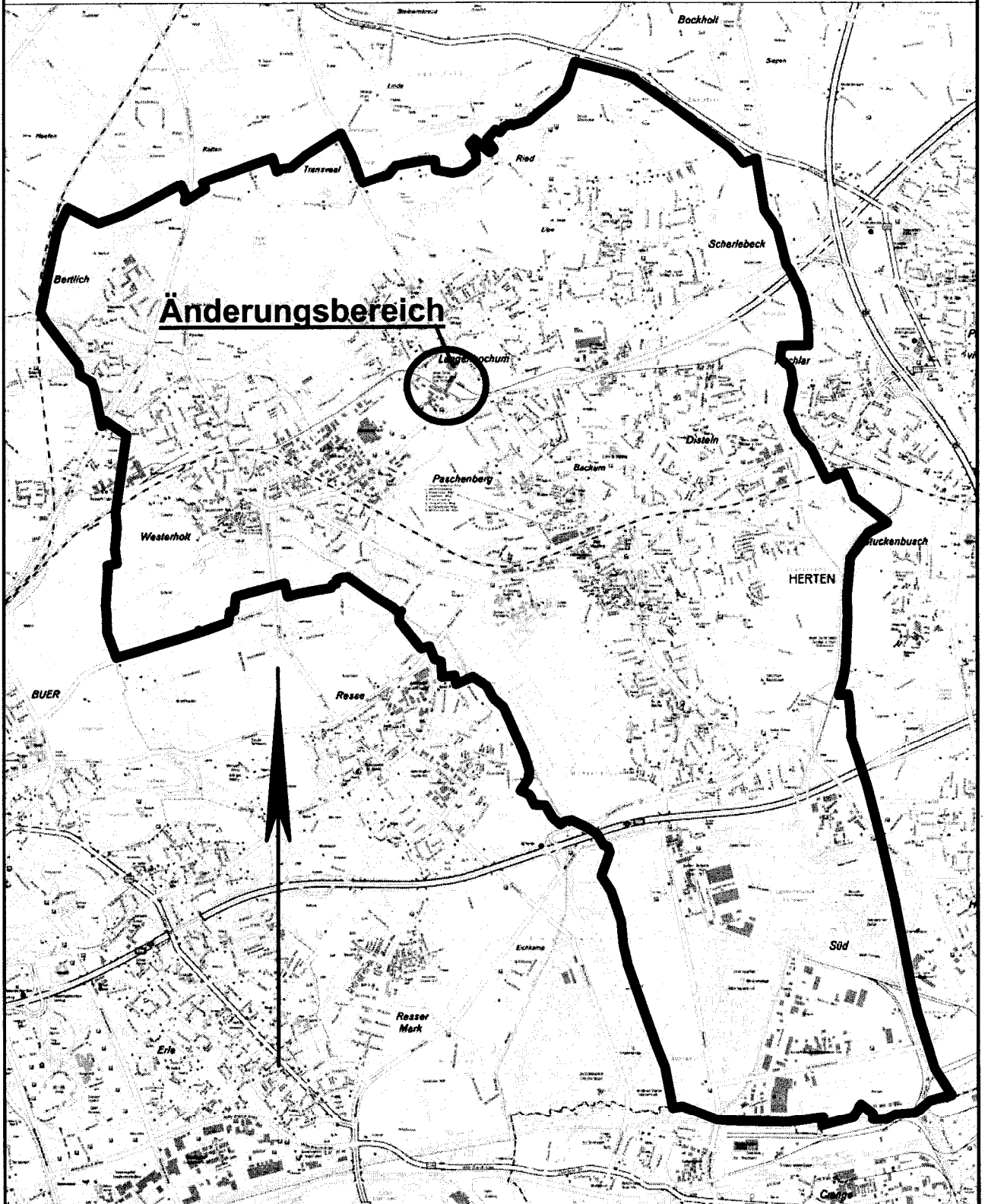


Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung "Änderungsbereich Projekt Schlägel und Eisen"

- Übersicht über den Änderungsbereich

Maßstab 1:50.000



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“
Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung
„Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen“

- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 den folgenden Beschluss gefasst:

Zur Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung „Änderungsbereich : Gelände Schlägel & Eisen“ wird folgender Beschluss gefasst:

- Die Entwurfsunterlagen zum Änderungsbereich (Anlage 2 und 3) werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung findet vom 28.01.2013 bis einschließlich 28.02.2013 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während der folgenden Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 08.01.2013



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 die öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“ Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Schlägel & Eisen 3/4/7, südlich Schlägel-und-Eisen-Straße, westlich Feldstraße, nördlich Westerholter Straße und östlich Mühlenstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

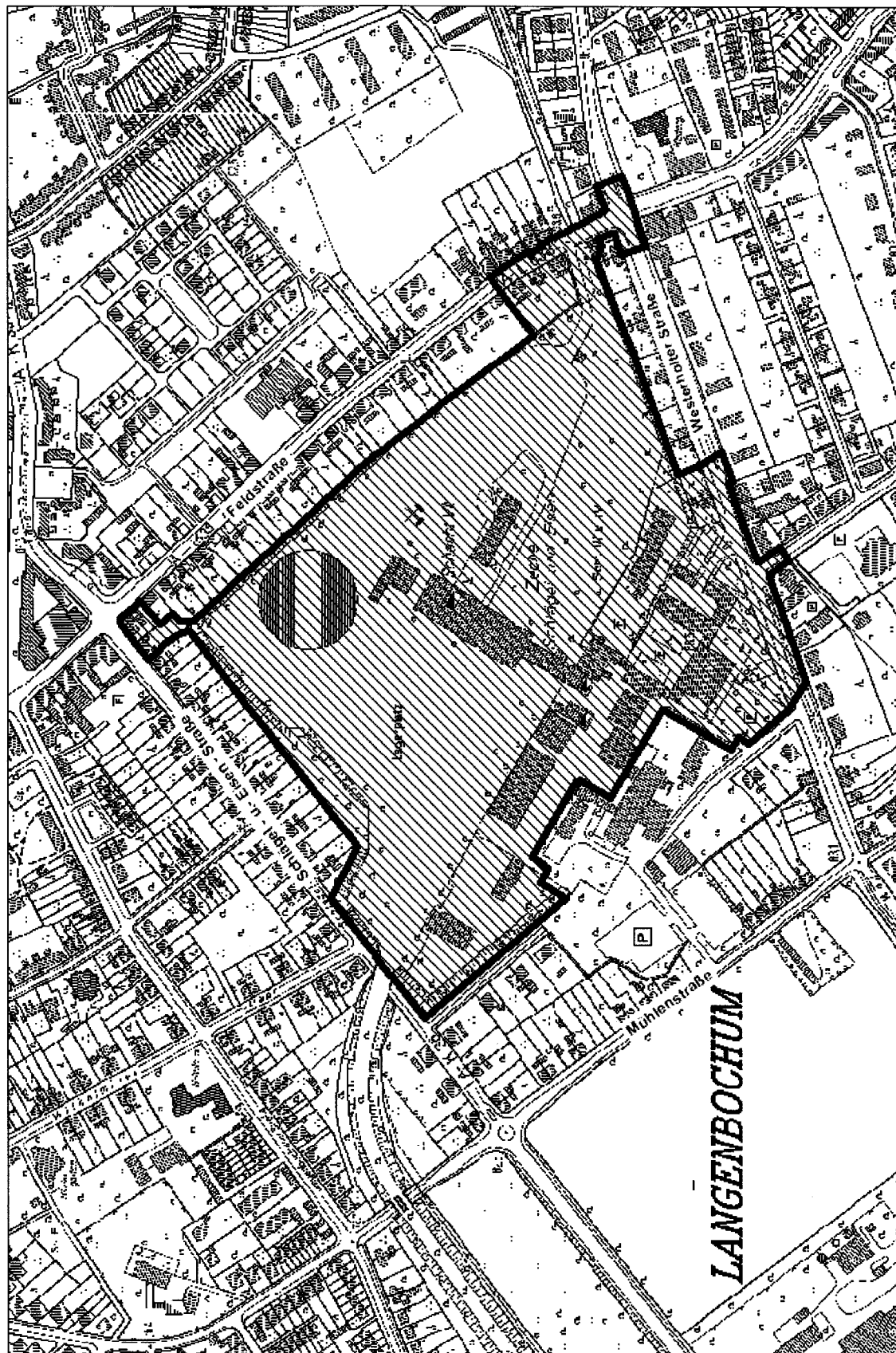
Herten, den 08.01.2013



Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 179
„Projekt Schläger & Eisen“**

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“
Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“

-Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 den folgenden Beschluss gefasst:

Zur Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“ Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ im Bereich der ehemaligen Schachanlage Schlägel & Eisen 3/4/7, südlich Schlägel- und-Eisen-Straße, westlich Feldstraße, nördlich Westerholter Straße und östlich Mühlenstraße wird folgender Beschluss gefasst:

- Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan (Anlage 3 und 4) sowie die Fachgutachten zur Schalltechnischen Untersuchung und zum Artenschutz werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Als umweltbezogene Informationen sind eine Artenschutzprüfung und eine Schallimmissionsprognose verfügbar.

Die Auslegung findet vom 28.01.2013 bis einschließlich 28.02.2013 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 08.01.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Pätz', followed by a horizontal line extending to the right.

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" südlich Nesselrodestraße, westlich Paschenbergstraße und nördlich der Hamm-Osterfelder Eisenbahn ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

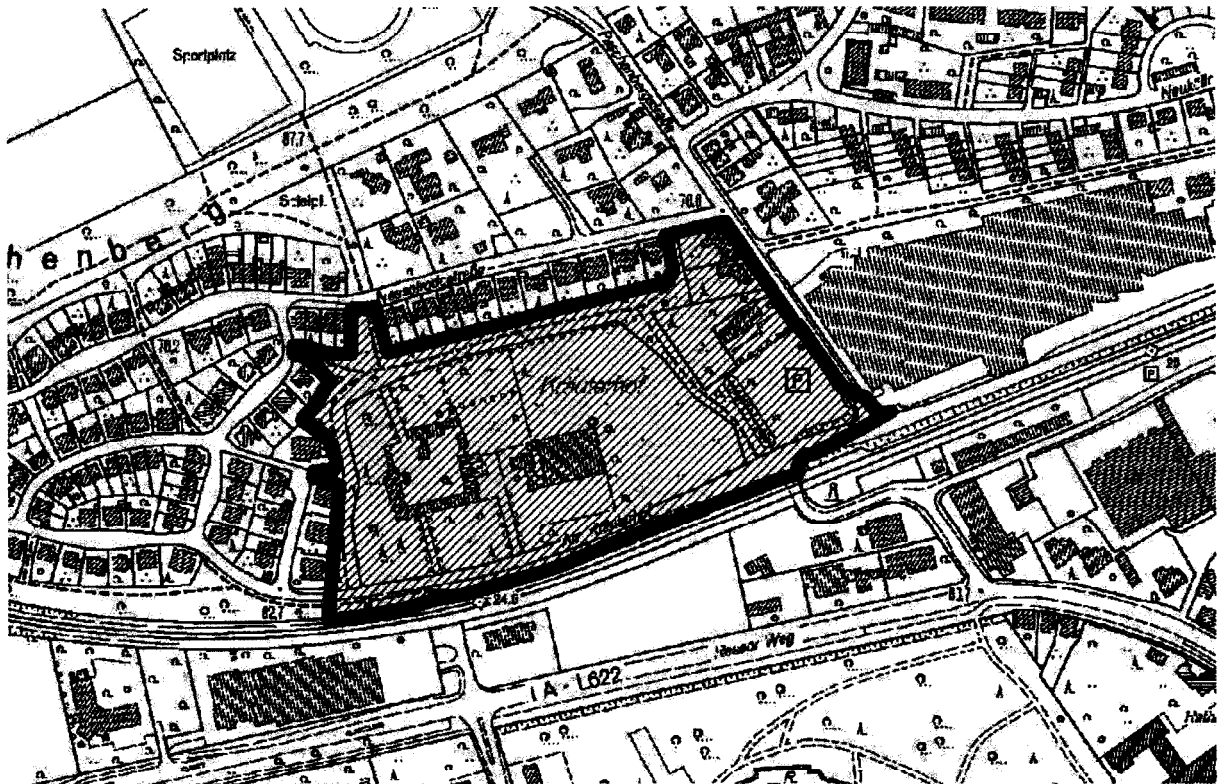
Herten, den 08.01.2013



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof"

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur: 45

Flurstücke: 615, 662, 664 tlw., 667 tlw., 670 tlw.

Flur: 46

Flurstücke: 55, 57, 102, 104, 106, 107, 108, 110, 112, 114 tlw., 115, 119, 120, 121, 126, 128, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 153

Flur: 47

Flurstück: 250, 252 tlw., 255 tlw., 256 tlw.

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof"

- Änderung des Geltungsbereichs
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" werden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Geltungsbereich wird gemäß Anlage 3 geändert.
- Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan (Anlage 6 und 7) sowie die Fachgutachten zu Schalltechnischen Untersuchungen und Artenschutz werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Gemäß § 13 a BauGB wird von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Als umweltbezogene Informationen sind eine Artenschutzprüfung und eine Schallimmissionsprognose verfügbar.

Die Auslegung findet vom 28.01.2013 bis einschließlich 28.02.2013 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag 8:00—16:00 Uhr

Mittwoch 8:00—12:30 Uhr

Donnerstag 8:00—17:30 Uhr

Freitag 8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 08.01.2013



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 08.01.2013

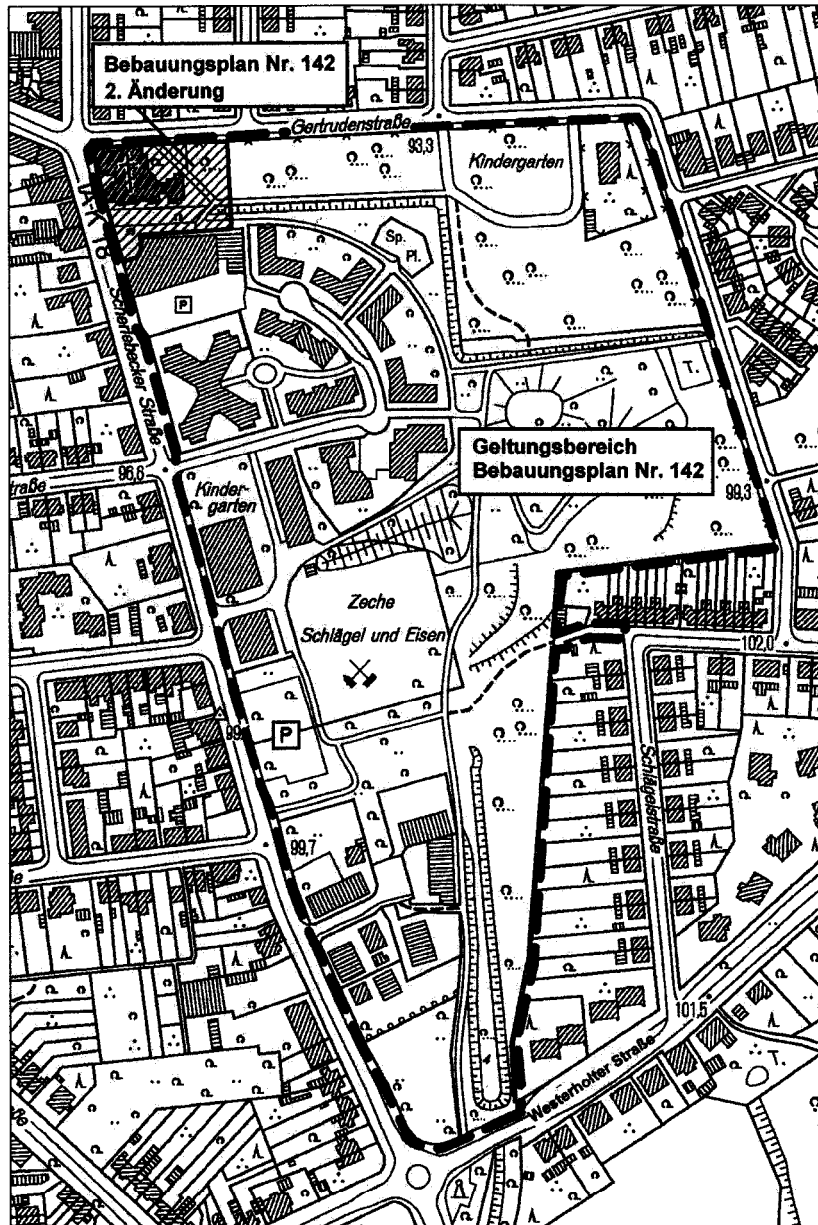


Bürgermeister

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten,

Flur 13

Flurstücke 5, 37,50,109,110,116,117,129, teilweise 136

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck

werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird zugestimmt.
2. Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden/Träger Öffentlicher Belange, die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurden, ist im Sinne der anliegenden Bescheide mitzuteilen.
3. Den seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck, wird zugestimmt.
4. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 2. Änderung: Bereich der evangelischen Kirche Scherlebeck in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsrechtige Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach


Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Herten, den 08.01.2013


Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ im Bereich südlich der Mühlenstraße, westlich der Wohnbebauung Seiser Steig, nördlich der Christy-Brown-Schule und östlich der Hofstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 08.01.2013


Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung
„Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße / Hofstraße“

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten, Flur 25, Flurstücke: 385
386

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“

- Änderung des Geltungsbereichs
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ im Bereich südlich der Mühlenstraße, westlich der Wohnbebauung Seiser Steig, nördlich der Christy-Brown-Schule und östlich der Hofstraße (Gemarkung Herten, Flur 25, Flurstücke 385 und 386) werden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Anlage 2 vergrößert.
- Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan (Anlage 3 und 4) werden gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Als umweltbezogene Informationen sind eine Artenschutzprüfung und eine Schallimmissionsprognose verfügbar.

Die Auslegung findet vom 28.01.2013 bis einschließlich 28.02.2013 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 08.01.2013



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ zwischen Kaiser-, Hospital-, Hoch- und Schützenstraße gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

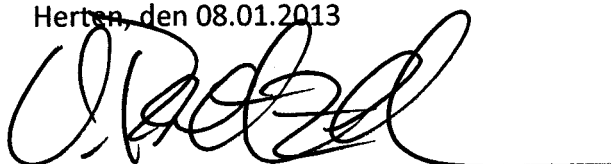
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 08.01.2013

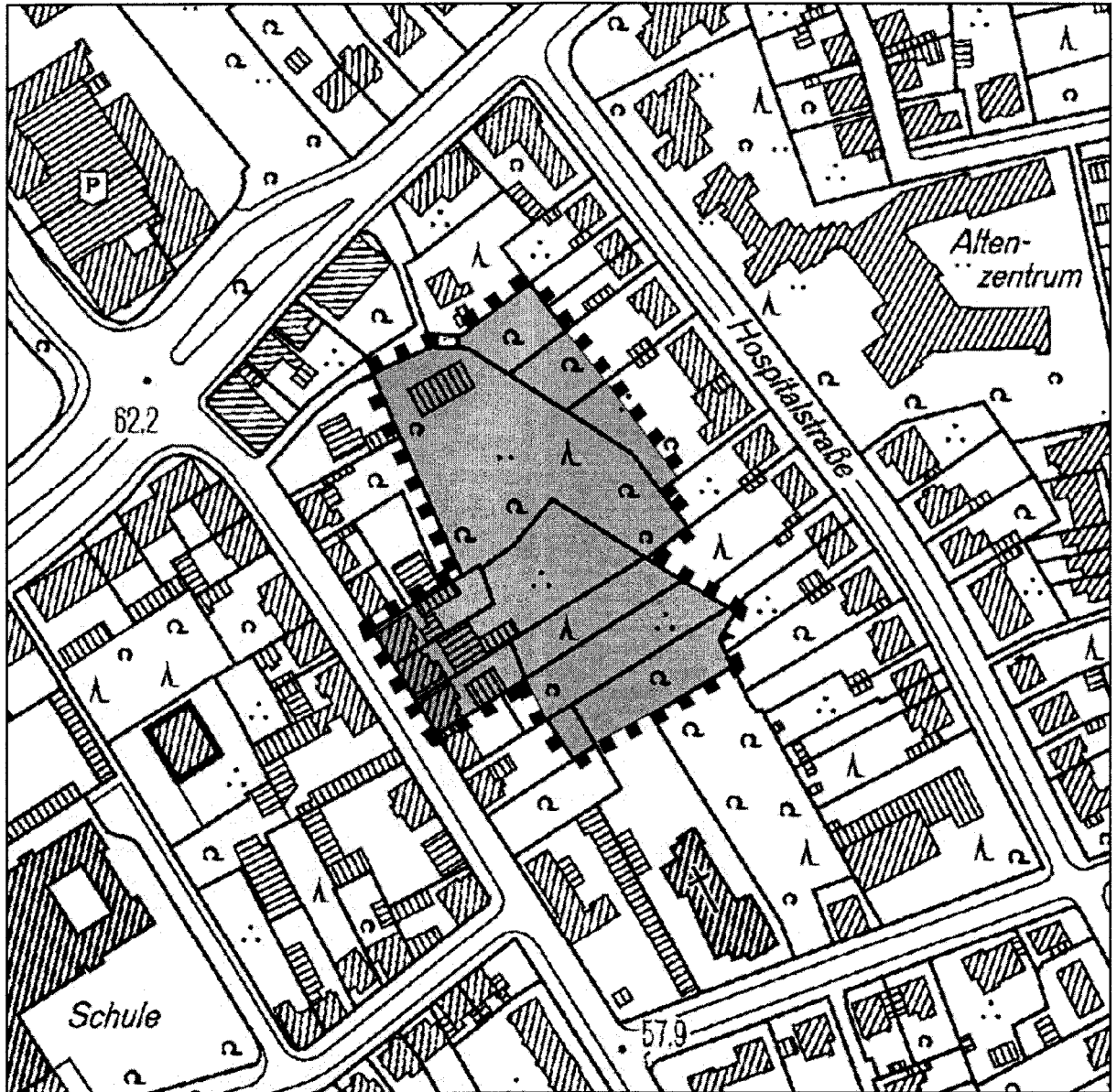


Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 165

„Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten, Flur 57, Flurstücke:	18	51
	19	245
	20	312 teilweise
	22	555
	23	570
	25 teilweise	617
	50 teilweise	

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“

- Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Beschluss zur Anordnung der Umlegung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den Blockinnenbereich zwischen Kaiser-, Hospital-, Hoch- und Schützenstraße ist ein Bebauungsplan Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.
 2. Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
 3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 „Herten-Mitte, Blockinnenbereich Schützenstraße/Hospitalstraße“ wird zur zweckmäßigen Neuordnung der Grundstückverhältnisse eine Umlegung angeordnet.
-

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Herten, den 08.01.2013


Bürgermeister

**Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Ordnung und Feuerschutz**

Herten, 09.01.2013

Bekanntmachung

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Herten-Westerholt/Bertlich/Mitte-West

Für den Schiedsamsbezirk Herten-Westerholt/Bertlich/Mitte-West ist das Amt einer Schiedsperson neu zu besetzen.

Nach § 2 des Schiedsamtgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson sollte nicht sein, wer


1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist ;
4. das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger richten bitte ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum **15.03.2013** an den Bürgermeister der Stadt Herten, Fachbereich 3, Ordnung und Feuerschutz, Kurt-Schumacher Str. 2, 45697 Herten.

Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Im Auftrag


Bösing

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten –

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) - Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO). Über den ausgewiesenen Jahresverlust wurde wie folgt beschlossen:

Das ermittelte Gesamtergebnis der Aufwands- und Ertragsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2011 zeigt ein Ergebnis von -11.686,03 Euro. Der Jahresverlust wird entsprechend dem Vorschlag der Betriebsleitung auf die folgende Jahresrechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Herten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum 16.08.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

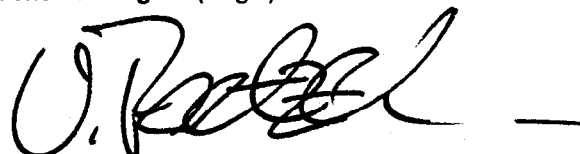
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 12.12.2012

GPA NRW - Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne
gez. i. A. Thomas Siegert (Siegel)

Herten, 18. DEZ. 2012

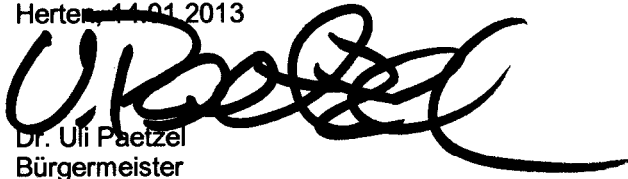


Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß §§ 29 Abs. 4 Satz 2, 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, 25 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde die von den Städten Recklinghausen und Herten am 15.06.2012 in beiderseitigem Einvernehmen beschlossene Aufhebung der am 20.06.2006 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und der Stadt Herten zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) am 30.10.2012 genehmigt. Die Aufhebung der Vereinbarung und ihre Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 172/2012 vom 05.11.2012 bekannt gemacht. Die Aufhebung der Vereinbarung wurde nach § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen wirksam.

Herten, 11.01.2013



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister